

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/042

freigegeben am **08.03.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 27.02.2019

Haushalt 2016 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

- I. Für die Jahresrechnung 2016 werden folgende Ergebnisse festgestellt:
- ordentliches Ergebnis Überschuss i. H. v. 3.651.576,61 Euro
 - außerordentliches Ergebnis Fehlbetrag i. H. v. 106.946,59 Euro

II. Überschussverwendung:

1. Ordentlicher Bereich

Der festgestellte Überschuss aus dem ordentlichen Bereich wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Im Rahmen der Fortschreibung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich werden der Überschussrücklage die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen hinzugerechnet (Defizit) oder abgezogen (Überschuss).

- a) Der im Jahresergebnis ausgewiesene Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2016) i. H. v. 189.074,76 Euro wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.
- b) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2016) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 12.655,50 Euro zugeführt.

- c) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ (Ergebnis 2016) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 14.299,18 Euro zugeführt.
- d) Der im Jahresergebnis ausgewiesene Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „Wochenmarkt“ (Ergebnis 2016) i. H. v. 4.374,93 Euro wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.
- e) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Niederschlagsbeseitigung“ (Ergebnis 2016) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 53.124,71 Euro zugeführt.

Im Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ein Betrag i. H. v. 3.538.206,31 Euro zugeführt.

2. Außerordentlicher Bereich

Zur Deckung des Fehlbetrages wird aus der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses ein Betrag i. H. v. 106.949,49 Euro entnommen.

- III. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
- IV. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach Feststellung der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 durch den Bürgermeister (§ 129 Abs. 1 NKomVG) wurde dieser dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Das Prüfungsamt hat gemäß § 156 NKomVG den Jahresabschluss geprüft und das Ergebnis im anliegenden Prüfungsbericht zusammengefasst. Dem Jahresabschluss 2016 wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt (siehe hierzu Seite 32 des Prüfungsberichtes).

Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Der Rat entscheidet nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG, wie das Jahresergebnis zu verwenden ist. Ein Überschuss ist dabei stets der Überschussrücklage zuzuführen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt verwendet werden.

Basierend auf den Ergebnissen der kostenrechnenden Einrichtungen für das Jahr 2016 ist im Rahmen des sogenannten „Ergebnisverwendungsbeschlusses“ aus dem Jahresergebnis heraus die Zuführung an den Sonderposten bzw. die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu beschließen. Die Zuführung an den Sonderposten und die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich stellen weder Ertrag noch Aufwand dar und haben somit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Im Ergebnis wird die Verwendung der Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt wie folgt vorgeschlagen:

ordentliches Ergebnis - Überschuss:		3.651.576,61 €	
Kostenrechnende Einrichtungen	Ergebnis Überschuss + Defizit -	Sonderposten Gebührenaussgleich - Zuführung/Entnahme -	
zentrale Abwasserbeseitigung	189.074,76 €	Zuführung	-189.074,76 €
dezentrale Abwasserbeseitigung	-12.655,50 €	Entnahme	12.655,50 €
Straßenreinigung	-14.299,18 €	Entnahme	14.299,18 €
Wochenmarkt	4.374,93 €	Zuführung	-4.374,93 €
Niederschlagswasserbeseitigung	-53.124,71 €	Entnahme	53.124,71 €
		Summe:	3.538.206,31 €
		Zuführung zur Überschussrücklage ordentliche Ergebnisse:	3.538.206,31 €

außerordentliches Ergebnis - Fehlbetrag:		- 106.946,59 €	
Ausgleich Fehlbetrag über die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		106.946,59 €	
		Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliche Ergebnisse:	0,00 €

Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis werden in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 kumuliert als Jahresergebnis i. H. v. 3.544.630,02 Euro dargestellt (ohne Verwendung der Überschüsse). Hinsichtlich des in der Bilanz unter Position 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrages ist zu beachten, dass hierin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu Gunsten der Positionen der Überschussrücklagen (ordentlich bzw. außerordentlich) erfolgt erst im Jahresabschluss des Jahres, in dem der „Ergebnisverwendungsbeschluss“ erfolgt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

- Jahresrechnung 2016
- Prüfungsbericht Jahresabschluss 2016 des Rechnungsprüfungsamt
- Stellungnahme zum Prüfungsbericht